

# RS OGH 1990/11/7 3Ob569/90, 5Ob105/91, 6Ob174/99b

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 07.11.1990

## Norm

MRG §3 Abs2

## Rechtssatz

Welche Arbeiten als Erhaltungsarbeiten gelten, ist im § 3 Abs 2 MRG taxativ aufgezählt. Die Kosten der Umgestaltung eines für Geschäftszwecke grundsätzlich geeigneten Lokales im Hinblick auf einen speziellen Verwendungszweck fallen nicht darunter.

## Entscheidungstexte

- 3 Ob 569/90  
Entscheidungstext OGH 07.11.1990 3 Ob 569/90
- 5 Ob 105/91  
Entscheidungstext OGH 12.11.1991 5 Ob 105/91  
Beisatz: Die Schaffung einer neuen Hausbesorgerdienstwohnung fällt nicht darunter. (T1)
- 6 Ob 174/99b  
Entscheidungstext OGH 29.09.1999 6 Ob 174/99b  
Vgl auch; Beisatz: § 3 Abs 2 Z 2 MRG schützt nicht ein spezifisches Ausstattungsinteresse des konkreten Mieters und gilt nur für Erhaltungsarbeiten, die erforderlich sind, um den Gebrauch des Bestandgegenstandes als "Geschäftslokal an sich" zu ermöglichen. (T2); Beisatz: Hier: Der Klägerin kommt kein Ersatzanspruch für die Umbauarbeiten zu, die in den gemieteten Räumlichkeiten vorgenommen wurden, um die Aufnahme eines Kaffeehausbetriebes zu ermöglichen. (T3)

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1990:RS0069969

## Dokumentnummer

JJR\_19901107\_OGH0002\_0030OB00569\_9000000\_001

**Quelle:** Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)